

Wochenschau der



Eintragung der Ausbildungsleiter in die Lehrlingsrolle

Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches muß der Lehrherr entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter, den sogenannten Ausbildungsleiter, die Ausbildung des Lehrlings leiten. Diesem Vertreter ist der Lehrling ebenso wie dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Andererseits macht sich der Vertreter bei Verletzung der ihm übertragenen Pflichten strafbar. Auch der Ausbildungsleiter als Vertreter des Lehrherrn muß die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anleitung von Lehrlingen erfüllen.

Demgemäß sind außer den Lehrherren auch die an Stelle des Lehrherrn die Anleitung des Lehrlings ausübenden Ausbildungsleiter in den Lehrlingsrollen der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern namentlich zu erfassen. Der Reichswirtschaftsminister hat deshalb in einem Erlaß vom 6. Juli 1937 angeordnet, daß die Ausbildungsleiter bei der zuständigen Kammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle angemeldet werden. Die fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft haben sich bei der Betreuung der Unternehmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung auch besonders der von den Lehrherren ausdrücklich bestellten Ausbildungspersonen anzunehmen, um dadurch die einheitliche und planmäßige Durchführung der Berufsausbildung in den Betrieben sicherzustellen. (VI 1/7725)

Immer weniger Schallplattenfabriken!

Die Zahl der Schallplattenfabriken schmilzt immer weiter zusammen: nachdem im Frühjahr Grammophon von Telefunken erworben wurde, hat jetzt Carl Lindström die Kristallschallplatten G. m. b. H. gekauft. Während es vor drei Jahren noch rund zehn Fabriken gab, konzentriert sich jetzt die Grammophonplatte „Stimme seines Herrn“ und Lindström in enger Verbindung mit Electrola. (VI 1/7720)

Überstunden auf eigenen Wunsch

Ein Betriebsführer war dem Anspruch eines Gefolgsmannes auf den tariflichen Überstundenzuschlag mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, daß der Gefolgsmann die Überstunden, um mehr zu verdienen, auf eigenen Wunsch geleistet habe; im übrigen habe die Mehrarbeit den einschlägigen Vorschriften der Arbeitszeitverordnung widersprochen. Das Reichsarbeitsgericht hat dem Gefolgsmann jedoch in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht Königsberg den Überstundenzuschlag zugesprochen mit folgender Begründung:

„Die Überstunden sind im beiderseitigen Einverständnis, also auf vertraglicher Grundlage, geleistet worden. Die Nichtigkeit einer vertraglichen Überstundenabrede hat für den Arbeiter nicht den Verlust des Anspruches auf Arbeitslohn zur Folge. Vielmehr kann aus den allgemeinen Gesichtspunkten des Dienstvertrages und der ungerechtfertigten Bereicherung eine „angemessene Vergütung“ für die geleisteten Überstunden beansprucht werden. Es sind auch keine Bedenken dagegen zu erheben, daß dem Kläger nicht nur der gewöhnliche Stundenlohn, sondern darüber hinaus der tarifliche Überstundenzuschlag als angemessene Vergütung zugesprochen worden ist. Setzt eine Tarifordnung einen Überstundenzuschlag fest, so geschieht das nicht nur aus allgemeinen wirtschafts- oder sozialpolitischen Erwägungen in bezug auf den Arbeitseinsatz, sondern in erster Linie, um dem in einer achtstündigen Arbeitszeit normal angestregten Arbeiter für einen darüber hinausgehenden Kräfteinsatz ein entsprechend erhöhtes Arbeitsentgelt als angemessene Vergütung zukommen zu lassen. Wenn auch festzustellen ist, daß der Überstundenvertrag nach § 134 BGB. nichtig war, weil die Mehrarbeit weder gemäß der Arbeitszeitverordnung geleistet wurde noch auf Grund der Tarifordnung zulässig war, so hat das Reichsarbeitsgericht doch bereits früher die Ansicht gebilligt, daß auch für verbotene Mehrarbeit regelmäßig der tarifliche Überstundenzuschlag als angemessene Vergütung zu zahlen ist.“ (RAG. 56/37. — 9. 6. 37.) (VI 1/7723)

Zugehörigkeit von Handwerkern zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

In einem an die Reichsgruppe Handwerk gerichteten Schreiben betont die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausdrücklich, daß für gemischte Betriebe, die gleichzeitig Einzelhandel und Handwerk betreiben, der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Organisationsruhe in vollem Umfang gilt. Nur gelegentlich könne es vorkommen, daß von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Handwerker zur Beitragszahlung auf-

gefordert werden, aus deren Meldung nicht ersichtlich ist, daß sie bereits der Handwerksorganisation angehören. Sobald ein Gewerbetreibender diese Tatsache bekannt gibt, werde von einer weiteren Geltendmachung von Beiträgen seitens der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel abgesehen. Es sei daher angebracht, daß die in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden den seitens der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ergehenden Aufforderungen zur Auskunft sogleich nachkommen und insbesondere auf die vollzogene Eintragung in der Handwerksrolle hinweisen, um sich selbst unnötige Kosten zu ersparen und die Verwaltungsarbeit zu erleichtern. (VI 1/7721)

Innungsnachrichten

Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik der Hauptgruppe II der deutschen Wirtschaft

Die diesjährige Mitgliedervollversammlung findet vom 19. bis 22. September in Dresden statt. Die Hauptversammlung ist am 20. September im Großen Festsaal des Hygiene-Museums. Vorgesehen sind Vorträge über: Die Auswahl geeigneter Lehrlinge (Dipl.-Ing. Upmann); Einrichtung von Lehrwerkstätten (Direktor Richter, Dr. Kurß); Die Lehrmittel für die Ausbildung von Facharbeitern. Diese Vorträge werden im Rahmen eines Schulungskurses für Ausbildungsleiter gehalten, den der Ausschuß für Qualitätsfacharbeiter veranstaltet. (VII/1583)

Erfurt. Am 5. September findet in Mühlhausen i. Thür. die Bezirksversammlung der Innung statt für die Kreise Mühlhausen, Langensalza, Heiligenstadt und Worbis. (VII/1581)

Hamburg. (Uhrmacherinnung.) Am Dienstag, 14. September 1937, pünktlich 20 $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im „Gewerbehau“, Holstenwall 12, Raum 75, eine ordentliche Innungsversammlung statt. Tagesordnung: 1. Eröffnung der Versammlung; Ansprache des Obermeisters. 2. Verlesen der letzten Niederschrift. 3. Mitteilungen des Obermeisters. 4. Kameradschaftsabend Herbst 1937. 5. Bekanntgabe der Jahresabschlüsse durch den Kassenwart Kollegen Aug. H. Müller. 6. Genehmigung des Voranschlags für den Haushalt 1937/38. 7. Vertrauensfrage des Obermeisters. (VII/1584)

Leipzig. Am 16. September findet im „Metropol“ eine Großversammlung mit Meisterfreisprechung statt. (VII/1585)

Schwäbisch-Gmünd. (Uhrmacherinnung.) Nach verhältnismäßig kurzer Pause fand anlässlich der Ausstellung für Gewerbe, Handel und Industrie vom 1. bis 15. August in Schorndorf unsere 11. Innungsversammlung am Montag, dem 9. August, im Gasthof zur Post statt. Sie begann mittags 2 Uhr.

Die Verhandlungspunkte umfaßten in der Hauptsache Angelegenheiten, die nicht der Förderung unseres Handwerks dienten. Es lagen Klagen vor, daß von Arbeitern Uhren repariert und Uhrteile verkauft würden, die den Firmen entwendet werden. Der Herr Obermeister hat deshalb die nötigen Schritte unternommen und daraufhin die Zusicherung von den betreffenden Stellen erhalten, daß diese Mißstände sofort beseitigt und strengere Kontrollen durchgeführt würden. Die Versammlung ist dankbar, daß die Firmen sich zum scharfen Durchgreifen bereit erklärt haben. Der Obermeister bittet erneut, ihm weitere Fälle, auch kleinere, scheinbar geringe Angelegenheiten dieser Art, sofort schriftlich, mit den nötigen Unterlagen versehen, zu melden, damit er die Sachen verfolgen bzw. weiterleiten kann.

Erneut wird (nach einer diesbezüglichen Anfrage beim Reichsinnungsverband) auf die genaue Einhaltung der Garantiezeiten hingewiesen, wie auch zum Lesen der Fachzeitung nochmals aufgerufen. Nach verschiedenen kleineren Angelegenheiten (Gehilfen- und Lehrlingsmangel, Adolf-Hiller-Spende, Reparaturpreise usw.) bespricht der Obermeister die Uhrenmarken der Deutschen Rohwerke, während aus der Versammlung heraus zwei praktische Werkzeuge gezeigt und erklärt werden. Diese zwei Punkte fielen unter das Thema: „Der Uhrmacher am Werkisch und im Laden“, das einen regelmäßigen Platz in unseren Versammlungen hat. Das nächste Mal soll der Lichtbildervortrag: „Die Reparatur der Armbanduhr“ abgehalten werden. Nach Schluß der Versammlung besuchte uns noch Kreishandwerksmeister Leibbrand, Schorndorf (leider verspätet infolge weiterer Innungsversammlungen, die an diesem Tage stattfanden). Er begrüßte die Versammlung und wünschte frohe Stunden in der Stadt Schorndorf.

Die Versammlung schloß um 4 Uhr, worauf nach einem kurzen Vesper die reichhaltige und sehr schöne Ausstellung besucht wurde, die nachher im Untergeschoß der Künkelinshalle in den stimmungsvoll und künstlerisch geschmückten Weinlauben die Kollegen noch gemütlich zusammenhielt. (VII/1573) O. M.